Derzeit gültiger Gesellschaftsvertrag der AQB Gemeinnützige Gesellschaft für Ausbildung, Qualifizierung und Beschäftigung mbH	Entwurf des neuen Gesellschaftsvertrages der AQB Gemeinnützige Gesellschaft für Ausbildung, Qualifizierung und Beschäftigung mbH
Stand: 20.01.1997 letzte Änderung vom 26.10.2001	Stand: 23.03.2023
§ 1 **Firma** Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma "AQB Gemeinnützige Gesellschaft für Ausbildung, Qualifizierung und Beschäftigung mbH".	**§ 1** **Firma** Die gemeinnützig zu führende Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma "AQB Gemeinnützige Gesellschaft für Ausbildung, Qualifizierung und Beschäftigung mbH".
§ 2 **Sitz** Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Magdeburg.	**§ 2** **Sitz** Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Magdeburg.
§ 3 **Gegenstand des Unternehmens** 1. Gegenstand des Unternehmens sind Maßnahmen zur Verbesserung der Beschäftigungsstruktur sowie die Wohlfahrtspflege, Jugend- und Altenpflege in Magdeburg, insbesondere: 1.1. Ausbildung und Qualifizierung a) Erstausbildung von kaufmännischen und technisch-gewerblichen Auszubildenden, die von Arbeitslosigkeit bedroht sind, b) die Umschulung und Qualifizierung von Arbeitslosen oder von Arbeitslosigkeit bedrohten Arbeitnehmern,	**§ 3** **Gegenstand des Unternehmens** 1. Gegenstand des gemeinnützig auszurichtenden Unternehmens sind Maßnahmen zur (Re)Integration von Arbeitslosen bzw. von Arbeitslosigkeit bedrohten Personen oder Personen mit Vermittlungshemmnissen durch Ausbildung, Qualifizierung und Beschäftigung sowie die Wohlfahrtspflege und Jugend- und Altenpflege in Magdeburg, insbesondere durch:

c) die weitere, insbesondere auch praktische Qualifizierung von Absolventen von Hoch- und Fachhochschulen;	
1.2. Weiterbildung zur Aufholung eines technischen und dienstleistungsbezogenen Rückstandes;	
1.3. Vorbereitung und begleitende Betreuung bei der Durchführung von Projekten wie Sicherstellung der Finanzierung, insbesondere unter Berücksichtigung von Mitteln der Arbeitsförderung;	1.1. Vorbereitung und begleitende Betreuung bei der Durchführung von Projekten sowie Sicherstellung der Finanzierung, insbesondere unter Berücksichtigung von Mitteln der Arbeitsförderung;
1.4. Selbstlose Unterstützung von Personen mit nur geringen Bezügen i.S.v. § 53 Nr. 2 AO;	1.2. Selbstlose Unterstützung von Personen mit nur geringen Bezügen im Sinne von § 53 Nr. 2 AO;
1.5. Mitwirkung bei der Betreuung von Jugendlichen und alten Menschen.	1.3. Mitwirkung bei der Betreuung von Jugendlichen und alten und/oder kranken/behinderten Menschen.
2. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.	2. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Die Gesellschaft arbeitet zur Erreichung des Gesellschaftszwecks mit Trägern öffentlicher Belange, insbesondere der Arbeitsverwaltung, und mit gebietsansässigen Unternehmen zusammen.	3. Die Gesellschaft arbeitet zur Erreichung des Gesellschaftszwecks mit Trägern öffentlicher Belange, insbesondere der Arbeitsverwaltung, und mit gebietsansässigen Unternehmen zusammen.
4. Die Gesellschaft kann alle Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen vornehmen, die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks notwendig und nützlich sind. Die Gründung von oder die Beteiligung an weiteren Gesellschaften kann mit	4. Die Gesellschaft kann im Einklang mit § 128 KVG LSA darüber hinaus alle Geschäfte betreiben, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Sie kann Tochterunternehmen zur Erfüllung des Gesellschaftszweckes gründen und sich an gleichartigen oder ähnlichen Unternehmen beteiligen

Zustimmung der Gesellschafterversammlung und aufgrund eines Stadtratsbeschlusses erfolgen.	und Kooperationen eingehen. Die Gründung von Tochtergesellschaften oder die Beteiligung an weiteren Gesellschaften kann jedoch nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung und aufgrund eines Stadtratsbeschlusses erfolgen.
§ 4 **Selbstlosigkeit**	**§ 4** **Selbstlosigkeit**
1. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.	1. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
2. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten.	2. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen oder verdeckten Gewinnausschüttungen im Sinne des Steuerrechtes aus Mitteln der Gesellschaft erhalten.
3. Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.	3. Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.	4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
§ 5 **Geschäftsjahr**	**§ 5** **Geschäftsjahr**
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.	Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 **Dauer der Gesellschaft** Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.	**§ 6** **Dauer der Gesellschaft** Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.
§ 7 **Bekanntmachungen** Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen Bundesanzeiger.	**§ 7** **Bekanntmachungen** Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger für die Bundesrepublik Deutschland.
§ 8 **Stammkapital** 1. Das Stammkapital beträgt DM 50.000,-- (in Worten: Deutsche Mark fünfzigtausend). 2. Auf das Stammkapital übernimmt die Stadt Magdeburg eine Stammeinlage von DM 50.000,--. Die Stammeinlage wird in voller Höhe in bar eingezahlt.	**§ 8** **Stammkapital, Stammeinlagen** 1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.600 EUR (in Worten: fünfundzwanzigtausendsechshundert Euro). 2. Auf das Stammkapital übernimmt die Landeshauptstadt Magdeburg eine Stammeinlage von 25.600 EUR. Die Leistung auf die Stammeinlage ist in voller Höhe erbracht.
§ 9 **Aufbringung weiterer Mittel** Die Gesellschaft beantragt Mittel der Bundesanstalt für Arbeit, ggf. auch des Bundes, des Landes Sachsen-Anhalt und der Stadt Magdeburg sowie von sonstigen Trägern öffentlicher Belange, die ausschließlich im Rahmen des gemeinnützigen Gesellschaftszwecks, ggf. unter Beachtung der Auflagen der jeweils gewährenden Stelle zu verwenden sind.	**§ 9** **Aufbringung weiterer Mittel** Die Gesellschaft beantragt Mittel der Bundesagentur für Arbeit, ggf. auch des Bundes, des Landes Sachsen-Anhalt und der Landeshauptstadt Magdeburg sowie von sonstigen Trägern öffentlicher Belange, die ausschließlich im Rahmen des gemeinnützigen Gesellschaftszwecks, ggf. unter Beachtung der Auflagen der jeweils gewährenden Stelle zu verwenden sind.

§ 10 **Organe der Gesellschaft**	**§ 10** **Organe der Gesellschaft**
Organe der Gesellschaft sind 1. die Geschäftsführung, 2. der Verwaltungsrat, 3. die Gesellschafterversammlung.	Organe der Gesellschaft sind 1. die Geschäftsführung, 2. der Verwaltungsrat, 3. die Gesellschafterversammlung.
§ 11 **<u>Geschäftsführer</u>**	**§ 11** **<u>Geschäftsführung, Vertretung</u>**
1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.	1. <u>Die Geschäftsführung besteht aus einer oder mehreren Personen. Ist nur eine Person zur Geschäftsführung bestellt, so vertritt diese die Gesellschaft allein. Sind zwei oder mehr Personen zur Geschäftsführung bestellt, wird die Gesellschaft gemeinschaftlich durch zwei Mitglieder der Geschäftsführung oder durch ein Mitglied der Geschäftsführung gemeinschaftlich mit einer Person mit Prokura vertreten.</u>
2. Die Geschäftsführer werden durch den Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Magdeburg aufgrund eines Beschlusses des Stadtrats bestellt und abberufen. Die Bestellung erfolgt auf höchstens fünf Jahre. Spätestens ein halbes Jahr vor Ablauf der Bestellung ist eine Beschlussfassung über eine Neubestellung herbeizuführen. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, bleibt dieser über die Fünf-Jahres-Frist hinaus bis zur Neubestellung im Amt.	2. Die <u>Mitglieder der Geschäftsführung</u> werden <u>durch die Gesellschafterversammlung</u> bestellt und abberufen. Die Bestellung erfolgt auf höchstens fünf Jahre. <u>Rechtzeitig</u> vor Ablauf der Bestellung ist eine Beschlussfassung über eine <u>Neu- oder Weiterbestellung</u> herbeizuführen. Ist nur <u>eine Person zur Geschäftsführung</u> bestellt, bleibt <u>diese</u> über die Fünf-Jahres-Frist hinaus bis zur Neubestellung im Amt.
3. Bei Abschluss, Änderung oder Beendigung von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführern wird die Gesellschaft durch den Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Magdeburg vertreten.	3. Bei Abschluss, Änderung oder Beendigung von Anstellungsverträgen mit <u>Mitgliedern der Geschäftsführung</u> wird die Gesellschaft durch <u>die Person des Oberbürgermeisters</u> der Landeshauptstadt Magdeburg vertreten.

	4. Die Gesellschafterversammlung kann einzelne Mitglieder der Geschäftsführung zur Alleinvertretung ermächtigen und/oder sie von den Beschränkungen des § 181 BGB ganz oder teilweise befreien.
§ 12 **Vertretung** 1. Die Gesellschaft wird durch ihre(n) Geschäftsführer vertreten. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft gemeinschaftlich durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten. 2. Die Gesellschafterversammlung kann einzelne Geschäftsführer zur Alleinvertretung ermächtigen und/oder sie von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.	
§ 13 **Geschäftsführung** 1. Die Geschäftsführer sind verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag sowie den Weisungen der Gesellschafterversammlung und den Beschlüssen des Verwaltungsrats zu führen. 2. Mehrere Geschäftsführer sind - unbeschadet ihrer Vertretungsmacht nach außen - nur gemeinschaftlich zur Geschäftsführung befugt. Die Geschäftsführer haben sich eine Geschäftsordnung zu geben, die	**§ 12** **Geschäftsführung** 1. Die Mitglieder der Geschäftsführung sind verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag sowie den Weisungen und Beschlüssen der Gesellschafterversammlung und den Beschlüssen des Verwaltungsrats zu führen. 2. Mehrere Mitglieder der Geschäftsführung sind - unbeschadet ihrer Vertretungsmacht nach außen - nur gemeinschaftlich zur Geschäftsführung befugt. Die Geschäftsführung hat sich, soweit sie aus mehreren Personen besteht, eine Geschäftsordnung

der Zustimmung des Verwaltungsrats bedarf.	zu geben, die der Zustimmung des Verwaltungsrats bedarf.
3. Die Geschäftsführungsbefugnis erstreckt sich auf alle Maßnahmen, die der gewöhnliche Geschäftsbetrieb der Gesellschaft mit sich bringt und die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks dienlich erscheinen.	3. Die Geschäftsführungsbefugnis erstreckt sich auf alle Maßnahmen, die der gewöhnliche Geschäftsbetrieb der Gesellschaft mit sich bringt und die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks dienlich erscheinen.
Die folgenden Geschäfte bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrats:	Die folgenden Geschäfte bedürfen der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrats:
a) Durchführung von Investitionen (auch auf Leasingbasis) soweit die Anschaffungs- oder Herstellungskosten die im Wirtschaftsplan festgelegten Werte überschreiten,	a) Durchführung von Investitionen (auch auf Leasingbasis) soweit die Anschaffungs- oder Herstellungskosten die im Wirtschaftsplan festgelegten Werte überschreiten oder von solchen Investitionen, die im Wirtschaftsplan nicht enthalten sind,
b) Abschluss, Änderung oder Beendigung von Miet-, Pacht-, Lizenz- und sonstigen Verträgen mit einer Laufzeit oder Kündigungsfrist von mehr als zwei Jahren oder einer Jahresmiete oder -pacht von mehr als DM 50.000,-	b) Abschluss, Änderung oder Beendigung von Miet-, Pacht-, Lizenz- und sonstigen Verträgen mit einer Laufzeit oder Kündigungsfrist von mehr als einem Jahr oder einer Jahresmiete oder -pacht von mehr als 50 Tsd. EUR netto,
c) Bestellung und Abberufung von Prokuristen sowie der Abschluss der mit diesen zu schließenden Dienstverträge,	c) Bestellung und Abberufung von Personen mit Prokura oder General- und Handlungsvollmacht sowie Abschluss, Änderung oder Auflösung der mit diesen zu schließenden Dienstverträge,
d) Abschluss, Änderung und einvernehmliche Aufhebung von Anstellungs-, Beratungs- und ähnlichen Verträgen, sofern die Jahresbezüge DM 100.000,-- übersteigen oder durch eine Änderung übersteigen würden oder mit einer längeren Kündigungsfrist als sechs Monaten,	d) Abschluss, Änderung und einvernehmliche Aufhebung von Beratungs- und Dienstleistungsverträgen, sofern die Auftragssummen 50 Tsd. EUR netto oder bei jahresübergreifender und/oder wiederholter Beauftragung insgesamt 50 Tsd. EUR netto übersteigen oder durch eine Änderung übersteigen würden oder mit einer längeren Kündigungsfrist als sechs Monaten,
e) Übernahme von Bürgschaften, Abgabe von Patronatserklärungen oder Garantieversprechen, soweit diese nicht zum üblichen Geschäftsverkehr gehören sowie die Übernahme der dinglichen Haftung für fremde Verbindlichkeiten,	e) Übernahme von Bürgschaften, Abgabe von Patronatserklärungen oder Garantieversprechen, soweit diese nicht zum üblichen Geschäftsverkehr gehören sowie die Übernahme der dinglichen Haftung für fremde Verbindlichkeiten,
f) Gewährung von Darlehen,	f) Gewährung von Darlehen,

g) Einleitung von Aktivprozessen mit einem Streitwert von mehr als DM 100.000,--, Abschluss von Vergleichen oder Erlass von Forderungen, soweit dies außerhalb des üblichen Geschäftsverkehrs geschieht, h) Vereinbarungen über Altersversorgungen, Gewinnbeteiligungen oder sonstige Zuwendungen an Belegschaftsmitglieder, mit Ausnahme der üblichen Weihnachtsgratifikationen, i) Wahrnehmung der Gesellschafterrechte bei Beteiligungsgesellschaften, j) Vornahme von Geschäften, die für die Gesellschaft von besonderer Bedeutung sind.	g) Einleitung von Aktivprozessen mit einem Streitwert von mehr als 25 Tsd. EUR, Abschluss von Vergleichen oder Erlass von Forderungen, soweit dies außerhalb des üblichen Geschäftsverkehrs geschieht, h) Vereinbarungen über Altersversorgungen, Gewinnbeteiligungen oder sonstige Zuwendungen an Belegschaftsmitglieder, mit Ausnahme der üblichen Weihnachtsgratifikationen, i) Wahrnehmung der Gesellschafterrechte bei Beteiligungsunternehmen, j) Vornahme von Geschäften, die für die Gesellschaft von besonderer Bedeutung sind, k) Erwerb, Belastung oder Veräußerung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten sowie die Errichtung von Gebäuden und entsprechende Beschlussempfehlung an die Gesellschafterversammlung, wenn dies von wesentlicher Bedeutung für die Gesellschaft ist oder die Interessen der Landeshauptstadt Magdeburg berührt, l) Aufnahme von langfristigen Krediten, sowie von solchen, durch die die im genehmigten Wirtschaftsplan festgelegten Kreditlinien überschritten werden und entsprechende Beschlussempfehlung an die Gesellschafterversammlung, m) Einstellung von Personal mit einem Jahresbruttogehalt von mehr als 50 Tsd. EUR, n) Auswahl des Abschlussprüfers und Beschlussempfehlung an die Gesellschafterversammlung sowie Erteilung des Prüfauftrages an den von der Gesellschafterversammlung gewählten Abschlussprüfer, o) Beratung des Wirtschaftsplans und Beschlussempfehlung an die Gesellschafterversammlung, p) Prüfung und Beratung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes und Beschlussempfehlung an die Gesellschafterversammlung über die Feststellung des Jahresergebnisses.
Der Verwaltungsrat kann die Zustimmung für bestimmte Arten von Geschäften im	Der Verwaltungsrat kann die Zustimmung für bestimmte Arten von Geschäften im

Voraus erteilen, weitere Geschäftsführungsmaßnahmen seiner Zustimmung vorbehalten und die Geschäftsführer von den Beschränkungen ganz oder teilweise befreien.	Voraus erteilen, weitere Geschäftsführungsmaßnahmen seiner Zustimmung vorbehalten und die Mitglieder der Geschäftsführung von den Beschränkungen ganz oder teilweise befreien.
§ 14 **Verwaltungsrat**	**§ 13** **Verwaltungsrat**
1. Die Gesellschaft hat einen Verwaltungsrat. Der Verwaltungsrat besteht aus zehn Mitgliedern. Die Verwaltungsratsmitglieder werden unter Berücksichtigung des § 119 Abs. 2 GO-LSA entsandt. Der Oberbürgermeister entsendet das erste, der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg die neun weiteren Verwaltungsratsmitglieder, von denen 5 dem Stadtrat, 1 der IHK, 1 der Kreishandwerkerschaft und 2 den Gewerkschaften angehören müssen. Die Entsendung der Stadträte erfolgt auf Vorschlag der Fraktionen des Stadtrats, die der externen Verwaltungsratsmitglieder auf Vorschlag der Fraktionen des Stadtrats oder des Oberbürgermeisters.	1. Die Gesellschaft hat einen Verwaltungsrat. Der Verwaltungsrat besteht aus zehn Mitgliedern. Die Verwaltungsratsmitglieder werden unter Berücksichtigung des § 131 Abs. 3 KVG LSA entsandt. Die Person des Oberbürgermeisters entsendet das erste, der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg die neun weiteren Verwaltungsratsmitglieder, von denen fünf dem Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg, einer der Industrie- und Handelskammer Magdeburg, einer der Kreishandwerkerschaft Elbe-Börde und zwei den Gewerkschaften angehören müssen. Die Entsendung der Mitglieder des Stadtrats erfolgt auf Vorschlag der Fraktionen des Stadtrats, die der externen Verwaltungsratsmitglieder auf Vorschlag der Fraktionen des Stadtrats oder der Person des Oberbürgermeisters.
In den Verwaltungsrat kann nur entsandt werden, wer in keinem unmittelbaren oder mittelbaren Wettbewerbsverhältnis zur Gesellschaft steht und wer kein eigenes wirtschaftliches Interesse am Geschäftszweck der Gesellschaft hat, es sei denn, der Stadtrat beschließt ein anderes.	In den Verwaltungsrat kann nur entsandt werden, wer in keinem unmittelbaren oder mittelbaren Wettbewerbsverhältnis zur Gesellschaft steht und wer kein eigenes wirtschaftliches Interesse am Geschäftszweck der Gesellschaft hat, es sei denn, der Stadtrat beschließt ein anderes.
2. Entsandte Verwaltungsratsmitglieder können von dem Entsendenden jederzeit abberufen werden, wenn zugleich ein anderes Verwaltungsratsmitglied entsandt wird.	2. Entsandte Verwaltungsratsmitglieder können von dem Entsendenden jederzeit abberufen werden, wenn zugleich ein anderes Verwaltungsratsmitglied entsandt wird.

Verwaltungsratsmitglieder sind berechtigt, durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft jederzeit - auch ohne wichtigen Grund - ihr Amt mit sofortiger Wirkung niederzulegen.	Verwaltungsratsmitglieder sind berechtigt, durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft jederzeit - auch ohne wichtigen Grund - ihr Amt mit sofortiger Wirkung niederzulegen.
3. Der Verwaltungsrat wählt bei jeder Neu- oder Umbesetzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Scheiden der Vorsitzende oder sein Stellvertreter aus dem Verwaltungsrat aus, so hat der Verwaltungsrat unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen.	3. Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte eine Person zum Vorsitzenden und eine Person zum Stellvertreter. Scheidet eine von beiden, aus welchen Gründen auch immer, aus dem Verwaltungsrat aus, ist unverzüglich, jedoch spätestens in der nächsten Sitzung eine Ersatzwahl für die Person des Vorsitzenden und die Person des Stellvertreters durchzuführen.
Der Verwaltungsrat wird durch den Vorsitzenden oder im Fall seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter einberufen. Die Einladung hat unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu erfolgen; ihr ist die Tagesordnung beizufügen. Auf die Einhaltung der Einladungsfrist kann verzichtet werden, wenn die Mehrheit der Verwaltungsratsmitglieder dem zustimmt.	Der Verwaltungsrat wird durch die Person des Vorsitzenden oder im Fall der Verhinderung durch die Person des Stellvertreters einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an jedes Verwaltungsratsmitglied unter Angabe von Ort, Tag und Zeit mit einer Frist von zwei Wochen. Der Einladung ist die Tagesordnung beizufügen. Auf die Einhaltung der Einladungsfrist kann verzichtet werden, wenn alle Verwaltungsratsmitglieder dem zustimmen. Die Einberufung und die Zusendung aller relevanten Unterlagen können auch in elektronischer Form erfolgen. Jedes Verwaltungsratsmitglied und jedes Mitglied der Geschäftsführung kann unter Angabe der Beschlussgegenstände die Einberufung einer außerordentlichen Sitzung des Verwaltungsrats verlangen, hierbei ist eine Ladungsfrist von mindestens einer Woche einzuhalten.
Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Ist der Verwaltungsrat danach beschlussunfähig,	Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Ist der Verwaltungsrat danach beschlussunfähig, so

so hat binnen zwei Wochen eine weitere Sitzung des Verwaltungsrats stattzufinden, die ohne weiteres beschlussfähig ist. In der Einladung zu dieser Sitzung ist darauf hinzuweisen, dass der Verwaltungsrat in jedem Fall beschlussfähig sein wird.	hat binnen zwei Wochen eine weitere Sitzung des Verwaltungsrats stattzufinden, die ohne weiteres beschlussfähig ist. In der Einladung zu dieser Sitzung ist darauf hinzuweisen, dass der Verwaltungsrat in jedem Fall beschlussfähig sein wird.
Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse können auch außerhalb von Verwaltungsratssitzungen durch schriftliche oder telekommunikative Abstimmung gefasst werden, wenn alle Verwaltungsratsmitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind. Diese Abstimmungen werden vom Verwaltungsratsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter herbeigeführt. Das Abstimmungsergebnis ist der Geschäftsführung und den Verwaltungsratsmitgliedern innerhalb von zwei Wochen vom Verwaltungsratsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter mitzuteilen.	Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Person des Verwaltungsratsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung die Stimme der Person des Stellvertreters. Abwesende Verwaltungsratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben durch andere Verwaltungsratsmitglieder überreichen lassen. Verwaltungsratsbeschlüsse können auch – soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorsieht – schriftlich, fernschriftlich oder auf elektronischem Weg gefasst werden, wenn alle Verwaltungsratsmitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind. Diese Abstimmungen werden von der Person des Verwaltungsratsvorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von der Person des Stellvertreters herbeigeführt. Das Abstimmungsergebnis ist der Geschäftsführung, den Verwaltungsratsmitgliedern und dem Beteiligungsmanagement innerhalb von zwei Wochen von der Person des Verwaltungsratsvorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von der Person des Stellvertreters schriftlich, fernschriftlich oder auf elektronischem Weg mitzuteilen.
Der Verwaltungsrat soll mindestens vier Mal pro Jahr tagen. Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen, die vom jeweiligen Sitzungsleiter zu unterzeichnen sind.	Der Verwaltungsrat soll mindestens vier Mal pro Jahr tagen. Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen, die von der Person, die die Sitzung leitet zu unterzeichnen und jedem Verwaltungsratsmitglied sowie dem Beteiligungsmanagement

	innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Sitzung zu übersenden sind. Der Versand der Niederschriften kann auch in elektronischer Form erfolgen.
4. Der Verwaltungsrat überwacht und berät die Geschäftsführung. Er ist zuständig für alle Maßnahmen und Beschlüsse, die nach Maßgabe dieses Vertrages in seinen Zuständigkeitsbereich fallen, also insbesondere die Maßnahmen nach § 12 Abs. 3 dieses Vertrages.	4. Der Verwaltungsrat überwacht und berät die Geschäftsführung. Er ist zuständig für alle Maßnahmen und Beschlüsse, die nach Maßgabe dieses Vertrages in seinen Zuständigkeitsbereich fallen, also insbesondere die Maßnahmen nach § 12 Abs. 3 dieses Vertrages.
5. Die Geschäftsführer sind berechtigt, auf Verlangen des Verwaltungsrats auch verpflichtet, an den Verwaltungsratssitzungen teilzunehmen.	5. Die Geschäftsführung ist berechtigt, auf Verlangen des Verwaltungsrats auch verpflichtet, an den Verwaltungsratssitzungen teilzunehmen. Jedes Verwaltungsratsmitglied kann den Ausschluss der Geschäftsführung von der Teilnahme an einzelnen Tagesordnungspunkten, insbesondere bei Personalangelegenheiten, verlangen. Die Teilnahme sonstiger Dritter kann nur mit Einverständnis aller Verwaltungsratsmitglieder erfolgen.
§ 15 **Gesellschafterversammlung**	**§ 14** **Gesellschafterversammlung**
1. Die Gesellschafterin Landeshauptstadt Magdeburg wird gemäß § 119 Abs. 1 GO-LSA in der Gesellschafterversammlung durch den Oberbürgermeister oder einen von ihm Bevollmächtigten vertreten. Der Stadtrat entsendet vier weitere Vertreter in die Gesellschafterversammlung. Bevollmächtigungen von Vertretern bedürfen der Schriftform.	1. Die Person des Oberbürgermeisters vertritt die Landeshauptstadt Magdeburg gemäß § 131 Abs. 1 KVG LSA in der Gesellschafterversammlung. Die Person des Oberbürgermeisters kann eine bei der Landeshauptstadt Magdeburg beschäftigte Person mit der Vertretung beauftragen. Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg entsendet vier weitere Personen in die Gesellschafterversammlung. Bevollmächtigungen von entsandten Personen bedürfen der Schriftform.

	Die Mitgliedschaft der entsandten Personen in der Gesellschafterversammlung endet mit ihrem Ausscheiden aus dem Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg.
2. Die Sitzungen der Gesellschafterversammlung werden durch die Geschäftsführung in Abstimmung mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden mindestens einmal im Jahr zur Feststellung des dann vorliegenden Jahresabschlusses der Gesellschaft und zur Beschlussfassung über die Gewinnverwendung einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an jeden Gesellschaftervertreter unter Angabe von Ort, Tag und Zeit mit einer Frist von mindestens vier Wochen. Der Einberufung ist die Tagesordnung beizufügen. Im Übrigen ist eine Sitzung der Gesellschafterversammlung stets dann einzuberufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist.	2. Die Sitzungen der Gesellschafterversammlung werden durch die Geschäftsführung in Abstimmung mit der Person des Verwaltungsratsvorsitzenden mindestens einmal im Jahr zur Feststellung des dann vorliegenden Jahresabschlusses der Gesellschaft und zur Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an jedes Mitglied der Gesellschafterversammlung unter Angabe von Ort, Tag und Zeit mit einer Frist von mindestens vier Wochen. Der Einberufung ist die Tagesordnung beizufügen. Im Übrigen ist eine Sitzung der Gesellschafterversammlung stets dann einzuberufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist. Die Einberufung und die Zusendung der relevanten Unterlagen können auch in elektronischer Form erfolgen.
Vor der Einberufung der Gesellschafterversammlung ist der Landeshauptstadt Magdeburg die Tagesordnung mit aussagefähigen Unterlagen so rechtzeitig zuzuleiten, dass der Stadtrat oder der Oberbürgermeister von ihrem Weisungsrecht gegenüber den Vertretern der Landeshauptstadt Magdeburg Gebrauch machen können.	
3. Eine ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Ist die Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, so ist eine neue Versammlung unter Einhaltung einer Frist von zwei	3. Eine ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder der Gesellschafterversammlung anwesend oder vertreten sind. Ist die Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, so ist eine neue Versammlung unter Einhaltung einer

Wochen einzuberufen. Diese Gesellschafterversammlung ist in jedem Falle beschlussfähig, auch wenn die vorstehend genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.	Frist von zwei Wochen mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese Gesellschafterversammlung ist in jedem Falle beschlussfähig, auch wenn die vorstehend genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.
Sind sämtliche Gesellschaftervertreter anwesend und mit der Beschlussfassung einverstanden, so können Beschlüsse auch gefasst werden, wenn die für die Einberufung und Ankündigung geltenden gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Vorschriften nicht eingehalten worden sind.	Sind sämtliche Mitglieder der Gesellschafterversammlung anwesend und mit der Beschlussfassung einverstanden, so können Beschlüsse auch gefasst werden, wenn die für die Einberufung und Ankündigung geltenden gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Vorschriften nicht eingehalten worden sind.
4. Der Oberbürgermeister oder sein Vertreter leitet die Versammlung.	4. Die Person des Oberbürgermeisters oder die durch die Person des Oberbürgermeisters entsandte Person führt den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung.
Soweit über die Verhandlungen der Gesellschafterversammlung nicht eine notarielle Urkunde aufgenommen wird, ist über den Verlauf der Versammlung eine Niederschrift anzufertigen, die von den anwesenden Gesellschaftervertretern zu unterzeichnen und jedem Gesellschaftervertreter abschriftlich zu übersenden ist.	Soweit über die Verhandlungen der Gesellschafterversammlung nicht eine notarielle Urkunde aufgenommen wird, ist über den Verlauf der Versammlung eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzführenden der Gesellschafterversammlung zu unterzeichnen und jedem Mitglied der Gesellschafterversammlung sowie dem Beteiligungsmanagement innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Versammlung zu übersenden ist. Der Versand der Niederschrift kann auch in elektronischer Form erfolgen.
5. Jedes Organ der Gesellschaft kann unter Angabe der Beschlussgegenstände die Einberufung einer außerordentlichen Sitzung der Gesellschafterversammlung verlangen.	5. Jedes Organ der Gesellschaft kann unter Angabe der Beschlussgegenstände die Einberufung einer außerordentlichen Sitzung der Gesellschafterversammlung verlangen, hierbei ist eine Einladungsfrist von mindestens einer Woche einzuhalten.
	6. Die Geschäftsführung und die Person des Verwaltungsratsvorsitzenden sollten

	grundsätzlich, soweit kein Mitglied der Gesellschafterversammlung im Einzelfall dem ausdrücklich widerspricht, an den Sitzungen der Gesellschafterversammlung teilnehmen. Die Teilnahme von sonstigen Mitgliedern des Verwaltungsrates sowie sonstiger Dritter kann nur mit Einverständnis aller anwesenden Mitglieder der Gesellschafterversammlung erfolgen.
§ 16 **Gesellschafterbeschlüsse**	**§ 15** **Gesellschafterbeschlüsse**
1. Die Beschlüsse der Gesellschaftervertreter werden in Versammlungen gefasst. Bei der Ausübung des Stimmrechts unterliegen die Gesellschaftervertreter den Weisungen des Oberbürgermeisters und des Stadtrats. Außerhalb von Versammlungen können sie - soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorsieht – durch schriftliche, fernschriftliche, telegrafische Abstimmung gefasst werden, sofern sich jeder Gesellschaftervertreter an der Abstimmung beteiligt. Über das Ergebnis jedes so gefassten Beschlusses sind die Gesellschaftervertreter unverzüglich schriftlich zu unterrichten.	1. Die Gesellschafterbeschlüsse werden in Versammlungen gefasst. Bei der Ausübung des Stimmrechts unterliegen die Mitglieder der Gesellschafterversammlung den Weisungen der Person des Oberbürgermeisters und des Stadtrats der Landeshauptstadt Magdeburg. Vor Beschlussfassung ist durch die städtischen Mitglieder der Gesellschafterversammlung zu prüfen, ob der konkret zu fassende Beschluss dem Weisungsrecht der Person des Oberbürgermeisters bzw. des Stadtrats unterliegt. Gesellschafterbeschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit, es sei denn, das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag sehen im Einzelfall eine größere Mehrheit vor. Gesellschafterbeschlüsse können auch - soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorsieht – durch schriftliche und fernschriftliche Abstimmung oder auf elektronischem Weg gefasst werden, sofern sich jedes Mitglied der Gesellschafterversammlung an der Beschlussfassung beteiligt. Über derartige Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzführenden der Gesellschafterversammlung zu unterzeichnen und an jedes Mitglied der Gesellschafterversammlung und das Beteiligungsmanagement innerhalb einer

	Frist von zwei Wochen nach Beschlussfassung zu übersenden ist. Der Versand des Protokolls kann auch in elektronischer Form erfolgen. 2. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können von den Gesellschaftern nur innerhalb einer Frist von einem Monat seit der Beschlussfassung angefochten werden. Die Anfechtungsfrist beginnt a) bei Beschlüssen in einer Gesellschafterversammlung mit dem der Versammlung folgenden Tag, b) bei schriftlichen, fernschriftlichen und auf elektronischem Weg übersandten Beschlüssen mit Ablauf des dritten Tages, der der Absendung durch die Person des Vorsitzführenden der Gesellschafterversammlung unterzeichneten Protokolls folgt. Die Anfechtungsfrist ist nur gewahrt, wenn innerhalb der Frist das zuständige Gericht angerufen wird.
2. Neben den in § 46 GmbHG aufgezählten Beschlusszuständigkeiten hat die Gesellschafterversammlung zu beschließen über die a) Veräußerung des Unternehmens oder von wesentlichen Teilen sowie Aufnahme neuer bzw. Aufgabe bestehender Geschäftszweige, b) Erwerb und Veräußerung von sowie Verfügungen über Beteiligungen an anderen Unternehmen; ferner Abschluss, Änderung und Aufhebung von Unternehmensverträgen, c) Errichtung oder Aufgabe von Zweigniederlassungen,	3. Neben den in § 46 GmbHG aufgezählten Beschlusszuständigkeiten hat die Gesellschafterversammlung zu beschließen über die a) Veräußerung des Unternehmens oder von wesentlichen Teilen sowie Aufnahme neuer bzw. Aufgabe bestehender Geschäftszweige, b) Erwerb und Veräußerung von sowie Verfügungen über Beteiligungen an anderen Unternehmen, ferner Abschluss, Änderung und Aufhebung von Unternehmensverträgen, c) Errichtung oder Aufgabe von Zweigniederlassungen,

d) Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Errichtung von Gebäuden, e) Aufnahme von langfristigen Krediten, sowie von solchen, durch die die im Wirtschaftsplan festgelegten Kreditlinien überschritten werden; § 120 GO-LSA bleibt insoweit unberührt; f) Verträge der Gesellschaft mit Gesellschaftervertretern, Verwaltungsratsmitgliedern und Geschäftsführern oder ihnen nahestehenden Personen, g) Wahl des Abschlussprüfers in Abstimmung mit dem Verwaltungsrat, h) Entlastung der Geschäftsführer und der Mitglieder des Verwaltungsrats, i) Genehmigung des Wirtschaftsplans in Abstimmung mit dem Verwaltungsrat.	d) Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Errichtung von Gebäuden, e) Aufnahme von langfristigen Krediten, sowie von solchen, durch die die im genehmigten Wirtschaftsplan festgelegten Kreditlinien überschritten werden, f) Verträge der Gesellschaft mit Mitgliedern der Gesellschafterversammlung, Verwaltungsratsmitgliedern und Mitgliedern der Geschäftsführung oder ihnen nahestehenden Personen, g) Wahl des Abschlussprüfers in Abstimmung mit dem Verwaltungsrat, h) Entlastung der Geschäftsführung und der Mitglieder des Verwaltungsrats, i) Genehmigung des Wirtschaftsplanes in Abstimmung mit dem Verwaltungsrat, j) Bestellung und Abberufung von Mitgliedern der Geschäftsführung, k) Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses, l) Änderungen des Gesellschaftsvertrages, Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen.
§ 17 **Jahresabschluss**	**§ 16** **Jahresabschluss**
1. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie den Lagebericht für das abgelaufene Geschäftsjahr in den ersten drei Monaten des laufenden Geschäftsjahres aufzustellen. Für die Aufstellung gelten die Vorschriften des HGB für große Kapitalgesellschaften gemäß § 267 HGB unabhängig von der tatsächlichen Größenklasse des Unternehmens.	1. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie den Lagebericht für das abgelaufene Geschäftsjahr in den ersten drei Monaten des Folgejahres aufzustellen. Für die Aufstellung gelten die Vorschriften des HGB für große Kapitalgesellschaften gemäß § 267 HGB unabhängig von der tatsächlichen Größenklasse des Unternehmens.
2. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind unverzüglich nach Aufstellung dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen.	2. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind unverzüglich nach Aufstellung dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen.

Die Prüfung ist entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften sowie den Grundsätzen des § 53 Abs. 1 und 2 HGrG durchzuführen.	Die Prüfung ist entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften sowie den Grundsätzen des § 53 Abs. 1 und 2 HGrG durchzuführen. Der Prüfbericht des Abschlussprüfers hat einen separaten Erläuterungsteil zu beinhalten.
3. Die Geschäftsführung hat dem Verwaltungsrat den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich zur Prüfung vorzulegen. Über das Ergebnis der Prüfung berichtet der Verwaltungsrat schriftlich an die Gesellschafterversammlung.	3. Die Geschäftsführung hat dem Verwaltungsrat den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich zur Prüfung vorzulegen. Über das Ergebnis der Prüfung berichtet der Verwaltungsrat schriftlich an die Gesellschafterversammlung.
4. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss nebst Lagebericht sowie den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers darüber hinaus unverzüglich dem Oberbürgermeister der Landeshautstadt Magdeburg vorzulegen.	4. Die Geschäftsführung hat den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unmittelbar nach Erhalt dem Beteiligungsmanagement unaufgefordert in 2-facher Ausführung zur Verfügung zu stellen.
5. Unbeschadet der Regelung des § 325 HGB sind die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses ortsüblich bekanntzumachen. Gleichzeitig sind der Jahresabschluss und der Lagebericht auszulegen. In der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.	5. Der Beschluss der Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses ist zusammen mit dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie der beschlossenen Verwendung des Jahresergebnisses unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten der Gesellschaft durch die Verwaltung auf der Grundlage des § 133 Abs. 1 KVG LSA ortsüblich bekannt zu machen.
§ 18 **Recht auf Einsichtnahme**	**§ 17** **Recht auf Einsichtnahme**
1. Der Landeshauptstadt Magdeburg stehen die Befugnisse aus § 53 HGrG zu.	1. Die Landeshauptstadt Magdeburg ist befugt, durch Beauftragte Einsicht in den Betrieb sowie in die Bücher und Schriften der

	Gesellschaft zu nehmen; ferner stehen ihr die Befugnisse nach § 53 HGrG zu.
2. Das Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Magdeburg hat die Befugnisse aus § 54 HGrG.	2. Das Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Magdeburg hat die Befugnisse aus § 54 HGrG.
	3. Den für die Landeshauptstadt Magdeburg zuständigen Prüfungseinrichtungen werden gem. § 140 Abs. 3 KVG LSA die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.
3. Die vorstehend genannten Befugnisse bestehen unabhängig von der Höhe der Beteiligung der Landeshauptstadt Magdeburg an der Gesellschaft.	4. Die vorstehend genannten Befugnisse bestehen unabhängig von der Höhe der Beteiligung der Landeshauptstadt Magdeburg an der Gesellschaft.
§ 19 **Wirtschaftsplan**	**§ 18** **Wirtschaftsplan**
Rechtzeitig vor Beginn eines Geschäftsjahres hat die Geschäftsführung einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Der Wirtschaftsplan besteht aus einem Erfolgs-, einem Vermögens- und einem Finanzplan sowie einer Stellenübersicht. Er bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrats. Dem Wirtschaftsplan ist eine fünfjährige Wirtschaftsplanung zugrunde zu legen. Der Wirtschaftsplan und der Fünfjahresplan sind der Gesellschafterversammlung zur Genehmigung vorzulegen.	Rechtzeitig vor Beginn eines Geschäftsjahres hat die Geschäftsführung einen Wirtschaftsplan für das nachfolgende Jahr aufzustellen. Der Wirtschaftsplan besteht aus einem Erfolgs-, einem Investitions- und einem Finanzplan sowie einer Stellenübersicht. Er bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrats. Dem Wirtschaftsplan ist eine vierjährige Wirtschaftsplanung (mittelfristige Planung) zugrunde zu legen. Der Wirtschaftsplan und die mittelfristige Planung sind der Gesellschafterversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
	§ 19 **Verfügung über Geschäftsanteile**
	1. Veräußerung, Abtretung und Belastung von Geschäftsanteilen oder Teilen davon bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

	2. Gleichzeitig sind die damit verbundenen entsprechenden kommunalrechtlichen Bestimmungen und Regularien gemäß §§ 128 – 135 KVG LSA zu beachten.
§ 20 **Auflösung**	**§ 20** **Auflösung der Gesellschaft**
1. Die Gesellschafterversammlung kann die Auflösung der Gesellschaft mit einer Mehrheit von ¾ des Stammkapitals beschließen.	1. Die Gesellschafterversammlung kann die Auflösung der Gesellschaft mit einer Mehrheit von ¾ des Stammkapitals beschließen.
2. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch den oder die Geschäftsführer, sofern nicht durch Gesellschafterbeschluss andere Liquidatoren bestellt werden.	2. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch die Geschäftsführung, sofern nicht durch Gesellschafterbeschluss andere Personen als Liquidatoren bestellt werden.
3. Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.	3. Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft – soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter übersteigt – an die Landeshauptstadt Magdeburg zurück, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.	Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
§ 21 **Schriftform**	**§ 21** **Schriftform**
Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen Gesellschaftern oder Gesellschaft und Gesellschaftern bedür-	Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen Gesellschaftern oder Gesellschaft und Gesellschaftern bedür-

fen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes notarielle Beurkundungen vorgeschrieben sind. Das gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.	fen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes notarielle Beurkundungen vorgeschrieben sind. Das gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.
§ 22 **Salvatorische Klausel**	**§ 22** **Salvatorische Klausel**
Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein sollten oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Falle von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.	Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages insgesamt nicht berührt. Vielmehr ist statt der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, die den mit der unwirksamen Bestimmung bezweckten Erfolg ebenfalls herbeizuführen geeignet ist. Gleiches gilt für den Fall, dass sich eine Regelungslücke herausstellt.
§ 23 **Gründungsaufwand** Die Gesellschaft trägt die mit ihrer Errichtung verbundenen Kosten bis zu DM 5.000,--.	

Veränderungen werden durch Unterstreichen kenntlich gemacht